



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2016
COM(2016) 456 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über einen Vorschlag zur Festlegung der Liste von Energieinfrastrukturprojekten der
Energiegemeinschaft**

ANHANG
des
Vorschlags für einen Beschluss des Rates
über einen Vorschlag zur Festlegung der Liste von Energieinfrastrukturprojekten der
EnergiEGemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 16. Oktober 2015 hat der Ministerrat der EnergiEGemeinschaft einen Beschluss über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur¹ erlassen. Ziel dieser Maßnahme war es, einen Rechtsrahmen für die vorrangige Behandlung zentraler Energieinfrastrukturprojekte von Vertragsparteien sowie von Vertragsparteien und EU-Mitgliedstaaten zu schaffen.

Die von der EnergiEGemeinschaft angenommene Verordnung (EU) Nr. 347/2013 enthält einen umfassenden Rahmen zur Straffung der Genehmigungs-, Regulierungs- und Kostenteilungsverfahren der Vertragsparteien. Zudem wird der Ministerrat verpflichtet, gemäß Titel III des Vertrags zur Gründung der EnergiEGemeinschaft anhand einer Reihe von Kriterien einen Beschluss zur Festlegung einer Liste vorrangiger Infrastrukturprojekte – der sogenannten Projekte von Interesse für die EnergiEGemeinschaft (PECI) – zu fassen. Die Frist für die Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sowie für die Festlegung der Liste von PECI endet am 31. Dezember 2016.

Im Einklang mit der angenommenen Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt und mit der Vorbereitung der PECI-Liste beauftragt. Die von den Projektentwicklern eingereichten Projekte wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen, die das Sekretariat der EnergiEGemeinschaft am 2. Mai 2016 einleitete. Im Laufe des Jahres 2016 wurde geprüft, welche Projekte für den PECI-Status in Betracht kommen. Jedes Projekt wurde einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und anschließend auf der Grundlage des Ergebnisses, das anhand einer Reihe von Kriterien ermittelt wurde, in eine Rangfolge eingeordnet. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird dem Entscheidungsgremium, der ständigen hochrangigen Gruppe der EnergiEGemeinschaft (PHLG), der Entwurf einer vorläufigen PECI-Liste vorgelegt. Nach einer positiven Stellungnahme des

¹ D/2015/09/MC-EnC.

Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft muss der endgültige Entwurf der Liste von PEGI vom Entscheidungsgremium verabschiedet werden.

Der Anhang mit der Liste von Projekten wird nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erstellt.

2. Rechtsgrundlage des Vorschlags

Nach Artikel 82 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft trifft der Ministerrat Maßnahmen gemäß Titel III auf Vorschlag einer Partei oder des Sekretariats. Die Kommission hat dem Ministerrat der Energiegemeinschaft im Namen der Europäischen Union einen solchen Vorschlag übermittelt.

Nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses des Ministerrats legt der Ministerrat die Liste von Projekten von Interesse für die Energiegemeinschaft in einem Beschluss gemäß Titel III des Vertrags fest.

Vorschlag der Europäischen Union für einen
BESCHLUSS DES
MINISTERRATES DER ENERGIEGEMEINSCHAFT
zur Festlegung der Liste von Projekten von Interesse für die Energiegemeinschaft
(„Liste der Energiegemeinschaft“)

DER MINISTERRAT DER ENERGIEGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“), insbesondere auf die Artikel 2, 26, 27 und 82,

gestützt auf den Beschluss D/2015/09/MC-EnC des Ministerrates der Energiegemeinschaft über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, in der von der Energiegemeinschaft angenommenen Fassung,

auf Vorschlag der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Oktober 2015 hat der Ministerrat der Energiegemeinschaft einen Beschluss² über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur erlassen.
- (2) Nach Artikel 82 des Vertrags werden Maßnahmen von einer Partei oder dem Sekretariat vorgeschlagen.
- (3) Die für die Aufnahme in die Liste von Projekten von Interesse für die Energiegemeinschaft („PECI“) vorgeschlagenen Projekte wurden von den Gruppen geprüft und erfüllen die in der Verordnung festgelegten Kriterien.
- (4) Die Gruppen haben die vorläufige Liste von PECI bei Sitzungen auf Fachebene beschlossen. Nach einer positiven Stellungnahme des Regulierungsausschusses der Energiegemeinschaft („ECRB“) zur einheitlichen Anwendung der Beurteilungskriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse wurde die vorgeschlagene Liste auf der [XX.] Sitzung der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft („PHLG“) am [XXXX] 2016 erörtert und vereinbart, und dieser Beschluss wurde von der PHLG in ihrer Funktion als Entscheidungsgremium fertiggestellt und bestätigt.

² Beschluss D/2009/2015/MC-EnC

- (5) Zudem wurden Organisationen der relevanten Interessengruppen, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten sowie Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, zu den für die Liste der Energiegemeinschaft vorgeschlagenen Projekten konsultiert.
- (6) Das Ergebnis der einschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren bleibt von der Aufnahme in die PEGI-Liste unberührt. Nach Artikel 5 Absatz 8 der angenommenen Verordnung kann ein Vorhaben, das nicht den Rechtsvorschriften der Energiegemeinschaft entspricht, aus der Liste der Energiegemeinschaft gestrichen werden. Die Umsetzung der PEGI sowie ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Energiegemeinschaft sollten gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung überwacht werden.
- (7) Nach Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der angenommenen Verordnung wird die Liste der Energiegemeinschaft alle zwei Jahre in einem Beschluss gemäß Titel III des Vertrags festgelegt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführte Liste von PEGI wird verabschiedet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss ist an die beteiligten Parteien, die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und an die in Artikel 27 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft genannten Mitgliedstaaten gerichtet.

..., den ... 2016.

Im Namen des Ministerrates

Der Präsident

